

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Tiefbauamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Haffelder, Erich

Sachbearbeiter

Haffelder, Erich

Vorlagennummer

072/2021

Aktenzeichen

50.1.1

Beratungsfolge:	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	19.07.2021 29.07.2021	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Technischer Ausschuss, 22.03.2021, Vorlage Nr.: 024/2021

Gemeinderat, 17.06.2021, Vorlage 30/2021

Anzahl der Anlagen: Lageplan Variante 2**Betreff:****Radwegführung Siegelsbacher Straße in Bad Rappenau****1. Maßnahmenbeschluss****2. Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln im Haushaltsplan 2021 und Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung****Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Ausführung eines beidseitigen Schutzstreifens für Radfahrer in der Siegelsbacher Straße mit einem geschätzten Kostenaufwand in Höhe von 510.000 € zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 40.000 € und einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 470.000 € im Haushaltsplan 2021, Finanzhaushalt, THH 6, Produkt 54.10.0100 zu. Als Deckung wird eine der in der Vorlage genannten Maßnahmen herangezogen.

Sachverhalt:**1. Maßnahmenbeschluss**

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2020 wurde eine Machbarkeitsstudie über eine mögliche Radwegführung in der Siegelsbacher Straße im Abschnitt Einmündung Finkenstraße bis Johann-Strauß-Straße in Bad Rappenau erstellt.

Ziel ist eine Verbesserung der Verkehrssituation für Radfahrer auf dem knapp 350 m langen Abschnitt in der Siegelsbacher Straße.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 17.06.2021 von den 3 vorliegenden Varianten mehrheitlich für die Ausführung der Variante 2 - Beidseitige Schutzstreifen auf der Siegelsbacher Straße ausgesprochen.

Die Variante 2 beinhaltet

- Radweg:
 - 2 (beidseitig) auf der Fahrbahn markierte 1,25 m breite Schutzstreifen
 - Furt-Markierungen an Einmündungen

- Zugang Friedhof:
 - Die Einfriedungsmauer am Kriegerdenkmal versetzen
 - Die Zugangstreppe am Friedhofszugang auf der Ostseite versetzen
 - Den Baum am Ehrendenkmal auf der Seite zur Siegelsbacher Straße muss aufgrund des Eingriffs in das Wurzelwerk gefällt werden
 - Die denkmalschutzrechtlichen Belange im Bereich des Kriegerdenkmals sind zu berücksichtigen. Das Kriegerdenkmal für die Gefallenen des I. und später auch II. Weltkriegs stellt zusammen mit dem Aufgang und der gärtnerisch gestalteten Anlage als Sachgesamtheit ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz dar.

- Bushaltestelle auf der Friedhofsseite:
 - Die Lage der Haltestelle anpassen
 - Den Fahrgastunterstand versetzen

- Siegelsbacher Straße
 - Die Fahrbahnbreite von derzeit ca. 6,10 m auf 7,00 m verbreitern
 - Verschwenkung der Fahrbahn um ca. 1,0 m in Richtung Friedhof
 - Eine vorgesetzte Stützmauer an die bestehende Friedhofsmauer auf ca. 205 m Länge herstellen
 - Böschung entlang der Siegelsbacher Straße zum Friedhof von Bewuchs (Büsche, hohe freiwachsende Sträucher, Bäume) durch Rodung freimachen. Dadurch entsteht eine Sichtbeziehung der Anwohner in der Beethovenstraße auf den Friedhof

- Flurstück Nr. 6754 (stadteigenes Grundstück)
 - Inanspruchnahme von ca. 175 m²

Fördermöglichkeit und Kosten:

Nach Mitteilung der Zuschussbehörde ist grundsätzlich die Anlage von 2 Schutzstreifen förderfähig. Da diese Maßnahme in der Siegelsbacher Straße jedoch in keiner Radverkehrskonzeption genannt ist, steht und fällt eine Bezuschussung mit der Begründung.

In der Radverkehrskonzeption des Landkreises Heilbronn aus 2018 ist diese Strecke als Ergänzungsnetz in einem Plan deklariert. Im Rahmen der weiteren Planung wäre zu prüfen was dies bedeutet. Des Weiteren ist ausführlich zu begründen, ob z.B. ein Fahrradweg danach unmittelbar anschließt, z.B. in der Finkenstraße, Bachstraße...oder ob Maßnahmen in der näheren Umgebung geplant sind.

Radverkehrsmaßnahmen sind gem. dem Förderprogramm des Landesgemeindefinanzierungsgesetzes (LGVFG) mit bis zu 50 % der zuzahlungsfähigen Investitionskosten förderfähig. Zusätzlich sind Planungskosten mit einer

Pauschale förderfähig (10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten). Neben dem Landesprogramm hat der Bund das Sonderprogramm Stadt und Land initiiert. Beide Programme sind miteinander verknüpfbar. Der Höchstfördersatz des Bundes beträgt bestenfalls 80 %, das Land ergänzt auf den Höchstfördersatz, welcher bei insgesamt 90 % liegt. Die Planungsleistungen bei dem Sonderprogramm werden ebenfalls mit einer Pauschale in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten gefördert.

Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Förderquote zwischen 70 und 80 % liegen wird, da in der Regel nicht alle Investitionskosten förderfähig sind. Dies bedeutet letztendlich immer noch einen Eigenanteil der Stadt zwischen 80.000-130.000 €, der finanziert werden muss.

2. Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln im Haushaltsplan 2021 und Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung:

Die Herstellungskosten für die Straßenverbreiterung und Markierung von Schutzstreifen belaufen sich nach aktueller Kostenschätzung auf ca. 510.000 € (einschl. 19% MwSt. und Baunebenkosten).

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Bad Rappenau sind für diese Maßnahme keine Mittel eingeplant. Um die Planung zu erstellen, die auch Grundlage für die Programmaufnahme zum 30.09.2021 ist, sind im Finanzhaushalt, THH 6, Produkt 54.10.0100 für die Maßnahme im HH-Jahr 2021 außerplanmäßige Mittel in Höhe von 40.000 € und um bereits am Jahresanfang 2022 die Maßnahme ausschreiben und vergeben zu können eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 470.000 € erforderlich. Verpflichtungen dürfen über- und außerplanmäßig nur eingegangen werden bei dringendem Bedürfnis und wenn dadurch der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung nicht überschritten wird. Dies bedeutet, dass ein Ansatz bzw. eine Verpflichtungsermächtigung einer anderen Investitionsmaßnahme zur Deckung herangezogen werden muss. Als Folge verschiebt sich die zur Deckung herangezogene Maßnahme und muss, sofern man nicht gänzlich auf die Maßnahme verzichtet, im Haushalt 2022 ff. zeitlich neu eingetaktet und neu eingeplant werden.

Im Haushaltsplan 2021 könnten folgende noch nicht begonnene Maßnahmen des THH 6 zur Deckung herangezogen werden:

- 54.10.0100-0020 Innenstadtgestaltung Rathausplatz Bad Rappenau (HH-Ansatz 50.000 € + VE 890.000 €)
- 54.10.0100-0216 Sanierung Biberacher Straße Bonfeld (HH-Ansatz 60.000 € + VE 780.000 €)
- 54.10.0100-0510 Erschließung Baugebiet Neckarblick Heinsheim (HH-Ansatz 40.000 € + VE 1.060.000 €)

Welche Maßnahme zur Deckung herangezogen wird, obliegt der Entscheidung des Gemeinderates.